

Geschäftsordnung

des

Bogenschützen Club Ismaning e.V

(Stand 03/2017)



Die vorliegende Geschäftsordnung enthält verbindliche Verfahrensregelungen für alle Mitglieder und Funktionsträger des Bogenschützen Club Ismaning e.V.

1. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

2. Vorstand des Vereins

Der Vorstand des BC-Ismaning besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 1. Kassier
- 2. Kassier
- Schriftführer
- 1. Sportleiter
- 2. Sportleiter
- Jugendleiter
- Platzwart
- Gerätewart
- Pressesprecher

Die Wahlen und grundsätzlichen Aufgabenstellungen des Vorstands sind in der Vereinsatzung geregelt.

3. Aufgaben des Vorstands

1. und 2. Vorstand

Repräsentation des Vereins nach außen (Gemeinde, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Verbände etc.)
Verantwortlich für organisatorische Angelegenheiten des Vereins
Abhalten von Vorstandssitzungen
Wünsche und Anregungen der Mitglieder entgegennehmen
Organisation der Vereinsaktivitäten
Überwachung der Vereinseinrichtungen
Verantwortung für den Internetauftritt des Vereins
Sponsoren- und Öffentlichkeitsarbeit
Abhalten der jährlichen Mitgliederversammlung

1. und 2. Kassier

Verantwortung für finanzielle Angelegenheiten
Führung der Konten einschließlich Kontrolle der Überweisungen und Eingänge
Einzug der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren
Regelung der Verbindlichkeiten
Erstellung von Kassenbericht und Budgetplan für die Mitgliederversammlung (1. Kassier)
Veranlassung der Kassenprüfung
Führen einer Bargeldkasse
Führen der Mitgliederdatei
Führen eines Arbeitsbuches gem. Punkt 8
Schlüsselverwaltung
Durchführung des Mitgliedermeldeverfahrens zum BSSB

Die bereichsinterne Zuordnung dieser Aufgaben erfolgt in Absprache mit 1. und 2. Vorstand und ist zeitnah zur Amtsübernahme zu veröffentlichen. Die gegenseitige Vertretung ist sicherzustellen.

Schriftführer

Verantwortung für den Schriftverkehr des Vereins
Einladung zu Sitzungen, Veranstaltungen
Protokollführung bei Sitzungen
Versand von Mitgliederinformationen

Jugendleiter

Betreuung der Jugend
Durchführung und Organisation des Jugendtrainings
Bindeglied zwischen Verein, Jugend und Erziehungsberechtigten
Vertretung des Vereins bei der ARGE
Planung und Durchführung überfachlicher Aktivitäten

1. und 2. Sportleiter

Verantwortlich für die sportlichen Aktivitäten des Vereins
Information der Mitglieder über Turniertermine, Qualifikationsvorgaben
Anmeldung der Teilnehmer zu Meisterschaften
Organisation und Durchführung von Turnieren auf den Sportstätten des BC Ismaning e.V.
Organisation des Trainingsbetriebes
Regelwerke verwalten und aktualisieren
Sportbericht für die Mitgliederversammlung (1. Sportleiter)

Die bereichsinterne Zuordnung dieser Aufgaben erfolgt in Absprache mit 1. und 2. Vorstand und ist zeitnah zur Amtsübernahme zu veröffentlichen. Die gegenseitige Vertretung ist sicherzustellen.

Gerätewart

Zuständig für alle Werkzeuge, Sportgeräte und sonstiges Inventar des Vereins
Durchführung von Wartungsarbeiten und ggf. Veranlassung von Reparaturen
Beschaffung von Verbrauchsmaterial (Scheiben, Auflagen, etc.)

Platzwart

Verantwortlich für die Pflege und Instandhaltung aller Sportstätten des BC Ismaning e.V.
Sicherstellen der Einhaltung der Verbandsbestimmungen für Sportstätten

Pressesprecher

Aufbau und Pflege des Kontakts zu Presse und anderen Medien
Erstellung und Verteilung von Pressemitteilungen
Redaktionelle Verantwortung für den Internetauftritt des Vereins
Vertretung von 1. und 2. Vorstand bei Informationsveranstaltungen
Mitwirkung bei der Erstellung von Veröffentlichungen und Reden
Mitwirkung bei der Erstellung von Broschüren und Flyern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Jeder Funktionsträger ist für die Erledigung der aufgeführten Aufgaben verantwortlich. Das heißt nicht, dass er sie selbst durchführen muss. Er kann Mitglieder zur Erledigung von Aufgaben heranziehen.

4. Vorstandssitzungen

Im Rahmen seiner Arbeit hält der Vorstand Sitzungen ab, die durch den 1. oder 2. Vorstand in einer angemessenen Frist einzuberufen sind. Stehen wichtige bzw. weitreichende Entscheidungen an, ist dies mit der Einladung bekanntzugeben.

Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Zu Vorstandssitzungen können weitere Personen eingeladen werden, sie sind aber nicht stimmberechtigt.

5. Finanzen

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Mittel des Vereins satzungsgemäß verwendet werden. Über Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen. Eingereichte Belege sind zu prüfen und vom 1. oder 2. Vorstand gegenzuzeichnen. Für das laufende Jahr ist eine Budgetplanung zu erstellen und zur Genehmigung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Für Ausgaben, die einen Betrag von 250 € übersteigen, muss ein Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden.

6. Beiträge und Aufnahmegebühren

Der Jahresbeitrag ist in einem Betrag fällig. Er beträgt für

- | | |
|--|-------|
| • Erwachsene | 75 € |
| • Familien* (mindestens 1 Erwachsener und 1 Kind) | 125 € |
| • Ermäßigte (bis max. 25 Jahre, jeweils mit geeignetem Nachweis: | 45 € |
| o Junioren vom 19. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, | |
| o Auszubildende, FSJ, BFD und Studenten (mit Immatrikulationsbesch.) | |
| o Schwerbehinderte mit Behinderten-Ausweis | |
| o Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben) | |
| • Jugend, Schüler | 25 € |
| • Passive/fördernde Mitglieder | 42 € |

* Der Familienbeitrag greift automatisch, sobald er günstiger wird als die Summe der Einzelbeiträge.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für

- | | |
|--|-------|
| • Erwachsene | 150 € |
| • Ehepaare und gleichgestellte Paare mit gemeinsamem Hausstand | 225 € |
| • Ermäßigte (s.o.) | 25 € |

Bis zum 18. Lebensjahr wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

** Diese Regelung gilt auch für nicht verheiratete Paare, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben (d.h. einen gemeinsamen Hausstand haben).

Beitragsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abstimmung über eine Beitragsänderung muss als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.

Mahnungen werden ausgesprochen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht pünktlich entrichtet wird, bzw. nicht eingezogen werden kann. Pro Mahnschreiben wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben.

Versäumt es ein Mitglied, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung mitzuteilen, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mitglieds.

7. Genereller Bankeinzug

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, werden alle von Mitgliedern zu fordernden Beträge (Mitgliedsbeitrag, Startgelder, Kosten für Vereinskleidung etc.) per SEPA-Lastschrift vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen. Diese Regelung greift für alle Bestandsmitglieder mit Annahme dieser Geschäftsordnung.

8. Beitrittsregelung

Voraussetzung für den Vereinsbeitritt ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse über Sicherheit, Sport- und Platzordnung, sowie grundlegende Fähigkeiten im Bogensport. Diese Voraussetzungen sind durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu bestätigen, oder durch erfolgreiche Teilnahme am BCI-Basiskurs zu erwerben.

Vor dem Beitritt ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Nach einer Probezeit von 6 Monaten entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Vollmitglied in den Verein. Für die Probezeit ist ein Betrag von 40 € zu entrichten.*

Der Jahresbeitrag richtet sich im Jahr des Eintritts nach dem Datum der Aufnahme als Vollmitglied. Liegt das Datum im 1. Halbjahr, ist der volle, im 2. Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.

* Neumitglieder unter 21 Jahren zahlen ab Antragstellung den vollen Jahresbeitrag.

9. Arbeitstage

Jedes aktive Mitglied hat dem Verein Arbeitsstunden zu leisten.

In der Regel sollen diese Arbeitsstunden an den durch den Vorstand festgelegten Arbeitstagen erfolgen. Kann ein Mitglied aus beruflichen oder privaten Gründen an einem oder mehreren Arbeitstagen nicht teilnehmen, ist es in Absprache mit dem Vorstand möglich, an anderen Tagen Arbeitsstunden zu erbringen. Dies ist in einem Arbeitsbuch festzuhalten.

10. Schlüssel und Schützenausweise

Jedes Mitglied des Vereins über 18 Jahre erhält einen Schlüssel für das Vereinsgelände und hat dies bei Erhalt zu quittieren. Es sind 10 € Pfand zu hinterlegen. (Dieser Betrag wird nicht verzinst!). Der Schlüssel ist bei Vereinsaustritt unverzüglich und unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben. Über die Vergabe von Schlüsseln an Mitglieder unter 18 Jahren entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Jedes Erstmitglied erhält einen durch den zuständigen Schützenverband ausgestellten Schützenausweis. Dieser ist bei Vereinsaustritt dem Sportleiter unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

11. Gastschützen

Vereinsfremde Bogenschützen, die Mitglied eines anderen Bogenschützenvereins sind, können die Einrichtungen des BC Ismaning e.V. gegen einen Unkostenbeitrag (Scheibengeld) nutzen. Eine Gastmitgliedschaft ist nur für einen begrenzten Zeitraum, max. für ein Jahr möglich. Dabei sind folgende Beträge vom Kassierer einzuziehen:

- für 1 Tag 2 €
- für 1 Monat 20 €

Für Gastschützen ohne Schützenausweis ist durch das betreuende Mitglied in jedem Fall eine Tagesversicherungskarte auszufüllen. Die Gebühr hierfür beträgt 5 € inklusive Scheibengeld und ist an den Kassierer weiterzuleiten.

Bei Veranstaltungen des Vereins werden keine Gastschützenbeiträge verlangt.

12. Fahrtkosten-/ Übernachtungszuschuss

Für die Teilnahme an Meisterschaftsturnieren und Ligaturniere des BSSB/DSB kann durch den Vereinsvorstand ein Fahrtkosten- / Übernachtungszuschuss gewährt werden. Sonstige Turniere können bezuschusst werden, wenn dafür eine Qualifikation erforderlich ist. Die Anmeldung zu Turniere und Meisterschaften, für die ein Zuschuss beantragt wird, soll dabei über den Verein (Sportleiter) erfolgen.

Der Fahrtkostenzuschuss darf 0,30 € pro einfache Entfernungskilometer nicht überschreiten. Der Zuschuss für nachgewiesene Übernachtungskosten beträgt max. 25 € pro Person und Nacht.

13. Schießordnung

Für alle Schützen gilt die jeweils aktuelle Schießordnung.

14. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Die Geschäftsordnung tritt am 18.3.2017 in Kraft.

1. Vorstand
M. Hiesgen

2. Vorstand
H. Ries